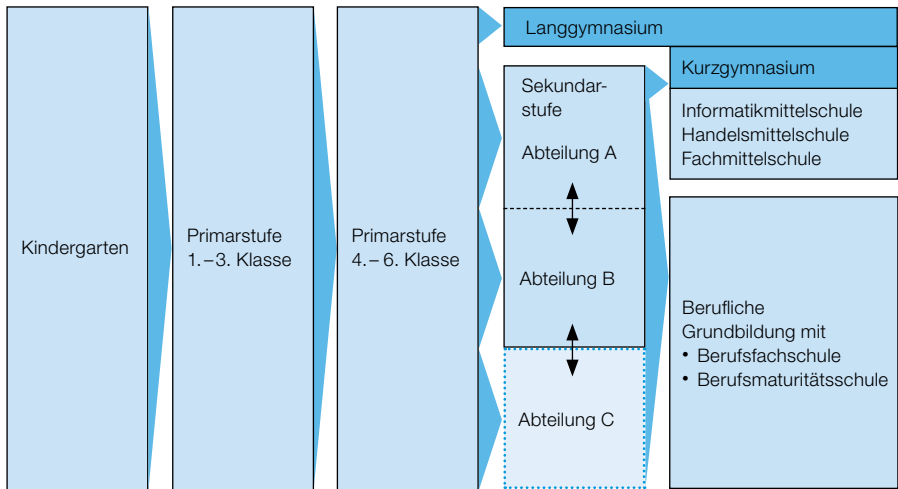


Von der Primarstufe in die Sekundarstufe

Nach der 6. Klasse der Primarstufe stehen den Kindern verschiedene Wege in ihrer Schullaufbahn offen. Sie besuchen entweder weiterhin die Volksschule (Sekundarstufe) oder sie wechseln ins Gymnasium und verlassen damit die Volksschule.





Sekundarstufe der Volksschule

Die Sekundarstufe der Volksschule gliedert sich in Abteilungen mit unterschiedlich hohen Anforderungen. Die Schulgemeinden können zwei oder drei Abteilungen führen, also Abteilungen A und B oder Abteilungen A, B und C. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste Abteilung.

Die Entscheidung darüber, welche Abteilung ein Kind besuchen wird, treffen Lehrpersonen und Eltern gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege.

Die Entscheidung fällt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Diese umfasst die schulischen Leistungen eines Kindes, sein Arbeits- und Lernverhalten, sein Sozialverhalten sowie seinen Entwicklungsstand.

Um dem unterschiedlichen Lernvermögen der Kinder in einzelnen Fächern Rechnung zu tragen, können die Sekundarschulen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch unterschiedliche Anforderungsstufen einrichten – die Anforderungsstufen I, II und III – wobei Stufe I die anforderungsreichste ist. Die Zuteilung zu solchen Anforderungsstufen erfolgt aufgrund der Gesamtleistungen eines Kindes im entsprechenden Fach.

Je nach Lernerfolg und Entwicklungsstand eines Kindes sind zweimal jährlich (in der 1. Klasse der Sekundarstufe dreimal jährlich) Wechsel der Abteilungen und der Anforderungsstufen möglich, wobei der Entscheid wiederum zwischen Lehrpersonen und Eltern gemeinsam getroffen wird und bei Uneinigkeit die Schulpflege entscheidet.

Möglicher zeitlicher Ablauf des Übertrittsverfahrens

Schritt	Zeitpunkt	Tätigkeiten
1	Im ersten oder zweiten Quartal der 6. Klasse der Primarstufe	Die Schule informiert die Eltern über die Organisation der Sekundarstufe und der einzelnen Schultypen. Sie weist auf Informationsabende der Gymnasien hin.
2	Mitte Februar	Die Klassenlehrperson führt mit den Eltern ein Standortgespräch über die zukünftige Schullaufbahn ihres Kindes.
3	bis Ende März	Die Eltern erhalten die Übertritts- /Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson und führen darüber ein Gespräch mit der Klassenlehrperson in Anwesenheit des betroffenen Kindes. Wenn sich alle einig sind, gilt die Einteilung /Zuteilung in die Sekundarstufe. Sie wird auf dem Korrespondenzweg offiziell mitgeteilt.
4	im April	Bei Uneinigkeit findet ein zweites Elterngespräch mit der Klassenlehrperson, einem Mitglied der Schulleitung und einer Lehrperson der Sekundarstufe statt. Bei Einigkeit gilt die Einteilung /Zuteilung in die Sekundarstufe. Sie wird auf dem Korrespondenzweg offiziell mitgeteilt. Bei Uneinigkeit werden die Akten zur definitiven Entscheidung an die Schulpflege der Sekundarstufe weiter geleitet, und es erfolgt ...
5	Juni	... der Entscheid der Schulpflege und die definitive Zuteilung.

Auszug aus den rechtlichen Bestimmungen

Volksschulgesetz

§31.

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.
- ² Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.
- ³ Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

§32.

- ¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.
- ² Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.
- ³ Schullaufbahntscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung

§33.

- ¹ Schullaufbahntscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.
- ² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- ³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den zu fällenden Entscheid massgebend sind.

§34.

- ¹ Schullaufbahntscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.
- ² Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.
- ³ Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.



Volksschulverordnung

§37.

- ¹ Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.
- ² Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.
- ³ Steht nicht fest, ob eine Schülein oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag, oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.

§39.

- ¹ Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.
- ² Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.
- ³ Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.
- ⁴ Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

Gymnasium (Mittelschule)

Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen können nach der 6. Klasse ein Gymnasium, eine Mittelschule, besuchen. Bis 10. Februar (für K+S Gymnasium 15. Januar) müssen die Eltern ihr Kind an ein Gymnasium anmelden*. Das Kind muss eine Aufnahmeprüfung bestehen. Die Erfahrungsnoten der Primarstufe werden berücksichtigt. Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik.

An der Aufnahmeprüfung werden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, die leistungsfähige Schülerinnen und Schüler durch den Besuch von sechs Klassen der zürcherischen Primarschule bis zum Prüfungstermin erwerben können.

Wo finden sich detaillierte Informationen?

Zum Übertritt in die Sekundarstufe der Volksschule

Auf der Website des Volksschulamtes finden sich die einschlägigen Informationen wie folgt:

www.volksschulamt.zh.ch

→ Schulstufen & Schulen

Viel wichtiger für die Eltern sind aber die Informationen aus «ihrer» Schulgemeinde. Auch Schulgemeinden haben übrigens ihre Internetauftritte. Eine Übersicht findet sich auf:

www.volksschulamt.zh.ch

→ Schulstufen & Schulen

Zuverlässigste Ansprechperson ist zunächst auf jeden Fall die Lehrperson des Kindes.

Zum Übertritt in das Gymnasium

Auf der Website der Bildungsdirektion Kanton Zürich finden Eltern alle notwendigen Informationen:

www.bildungsdirektion.zh.ch

→ Mittelschul- und Berufsbildungsamt

www.mba.zh.ch

Hier finden sich insbesondere die Hinweise für die Anmeldung und die Internetauftritte aller Gymnasien und übrigen Mittelschulen im Kanton.

*Über die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung informiert Sie die Website www.zentraleaufnahmepreuefung.ch

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
lehrmittelverlag@lmv.zh.ch
www.lehrmittelverlag.com
Artikel-Nr. 636760.00